Bekanntmachung des Beschlusses eines B-Planes

Bekanntmachung der Gemeinde Ahrensbök, Kreis Ostholstein

Betr.:

Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Ahrensbök für einen Bereich: am nordöstlichen Ortsrand von Ahrensbök, nordöstlich der Bundesstraße B 432 (Bad Segeberg – Autobahn A1) "Gewerbegebiet II – Barghorst", nordöstlich der Straße Dieksbarg, westlich der Straße Leeschhörn in Ahrensbök - Barghorst.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensbök hat in ihrer Sitzung am 30.09.2021 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 für einen Bereich: am nordöstlichen Ortsrand von Ahrensbök, nordöstlich der Bundesstraße B 432 (Bad Segeberg – Autobahn A1) "Gewerbegebiet II – Barghorst", nordöstlich der Straße Dieksbarg, westlich der Straße Leeschhörn in Ahrensbök – Barghorst als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 20.10.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu in der Regel im Rathaus der Gemeinde Ahrensbök, Poststraße 1, 23623 Ahrensbök in Zimmer 10 während der regulären Öffnungszeiten

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

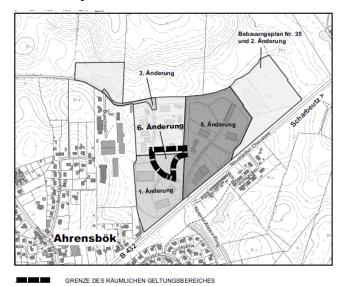
Zusätzlich wurde die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 und die Begründung ins Internet unter der Adresse <u>www.ahrensboek.de</u> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wird ebenfalls hingewiesen.

Übersichtsplan:



Die Bekanntmachung erfolgt durch diesen Abdruck und auf der Internetseite der Gemeinde Ahrensbök unter "amtliche Bekanntmachungen".

Ahrensbök, den 15.10.2021	L.S.	Gemeinde Ahrensbök gez. Der Bürgermeister (Andreas Zimmermann)